

## Ergänzende Informationen für Antragstellerinnen/Antragsteller mit Ausbildungsabschluss außerhalb Österreichs: Anerkennung/Nostrifikation und Deutschkenntnisse

Nachfolgend finden Sie ergänzende Informationen für einen Antrag auf Eintragung in das Gesundheitsberuferegister, wenn Sie Ihre Ausbildung im Ausland abgeschlossen haben. Bitte beachten Sie auch die allgemeinen Informationen bezüglich der erforderlichen Unterlagen. Die ergänzenden Informationen beziehen sich ausschließlich auf die Anerkennung bzw. Nostrifikation Ihres Ausbildungsabschlusses und auf die Deutschkenntnisse.

Bitte beachten Sie, dass fremdsprachige Nachweise in deutscher Sprache übersetzt von gerichtlich beeideten Übersetzer/innen vorzulegen sind; Nachweise in ungarischer Sprache sind ausschließlich durch OFFI übersetzt vorzulegen.

### 1. Anerkennung/Nostrifikation

**Vor** der Antragstellung müssen Sie Ihre Qualifikation anerkennen bzw. nostrifizieren lassen. Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Website des Gesundheitsministeriums:

- » Bei Ausbildungsabschluss in einem EU-Mitgliedstaat, einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz siehe [https://www.bmgf.gv.at/home/Gesundheit/Berufe/Anerkennung/Allgemeine Informationen zur Anerkennung bestimmter nichtaerztlicher Gesundheitsberufe](https://www.bmgf.gv.at/home/Gesundheit/Berufe/Anerkennung/Allgemeine%20Informationen%20zur%20Anerkennung%20bestimmter%20nichtaerztlicher%20Gesundheitsberufe)
- » Bei Ausbildungsabschluss außerhalb eines EU-Mitgliedstaats, eines EWR-Vertragsstaats oder der Schweiz siehe [https://www.bmgf.gv.at/home/Schwerpunkte/Berufe/Anerkennung/Informationen zur Nostrifikation](https://www.bmgf.gv.at/home/Schwerpunkte/Berufe/Anerkennung/Informationen%20zur%20Nostrifikation)

**Nach** der Anerkennung bzw. Nostrifikation ist der Antrag für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (GuK) und alle Sparten der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD) online oder persönlich bei der Gesundheit Österreich GmbH – Gesundheitsberuferegister zu stellen. Nach Anerkennung bzw. Nostrifikation von Pflegeassistenten oder Pflegefachassistenten ist die Arbeiterkammer zuständig.

### 2. Nachweis der Deutschkenntnisse

Folgende Deutschkenntnisse sind erforderlich:

Beruf	Sprachniveau
Pflegeassistent, Pflegefachassistent, Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege sowie alle Sparten der gehobenen medizinisch-technischen Dienste außer Logopädie	B2
Logopädie	C1

KEIN Nachweis ist erforderlich, wenn

- » Ihre Muttersprache Deutsch ist oder
- » Sie die Ausbildung in einem deutschsprachigen Land absolviert haben oder
- » Sie bereits seit mindestens einem Jahr in Österreich in einem Gesundheitsberuf arbeiten.

In allen anderen Fällen sind die erforderlichen Deutschkenntnisse der Behörde nachzuweisen.

Ein Nachweis ist jedenfalls zu erbringen, wenn

- » sie sich vor der Antragstellung nicht mindestens ein Jahr in einem deutschsprachigen Land aufgehalten haben *und/oder*
- » die Behörde anlässlich des Registrierungsverfahrens Zweifel an ausreichenden Deutschkenntnissen hat.

Der Nachweis ist durch ein anerkanntes Zeugnis über absolvierte Sprachkurse zu erbringen. Ein Einstufungstest, ein Selbsttest oder eine bloße Teilnahmebestätigung ist nicht ausreichend.

Anerkannt werden z. B. folgende Zeugnisse bzw. Zeugnisse folgender Einrichtungen:

- » Österreichisches Sprachdiplom Deutsch
- » Sprachprüfung bei
  - Goethe-Institut,
  - Sprachenzentrum der Universität Wien,
  - Test Deutsch als Fremdsprache oder
  - telc Deutsch etc.

#### **Für GuK und MTD: Kontaktdaten der Registrierungsbehörde der Gesundheit Österreich GmbH:**

- » Adresse: Stubenring 4, Top 11, 1010 Wien
- » Telefon: Sie erreichen uns Mo–Do 8.30–12.30 und 13.30–17.00, Fr 8.30–12.30 unter 01/515 61 810.
- » E-Mail: [gbr@goeg.at](mailto:gbr@goeg.at)
- » Öffnungszeiten (Parteienverkehr) nach Terminvereinbarung jeweils Dienstag 15.00–19.00 und Donnerstag 8.00–12.30 und 14.00–18.00. Für Terminvereinbarungen siehe: <https://www.etermin.net/gesundheitsberuferegister>

Bei Fragen, insbesondere ob für den Nachweis der Deutschkenntnisse ein Zeugnis bzw. ein Zeugnis einer Einrichtung anerkannt wird, ersuchen wir Sie, sich gegebenenfalls vor Kursbeginn mit uns in Verbindung zu setzen.

**Für Pflegeassistenz und Pflegefachassistenz:** Haben Sie eine Anerkennung bzw. Nostrifikation in der Pflegeassistenz oder Pflegefachassistenz, wenden Sie sich bitte an die Arbeiterkammer, siehe [gbr.arbeiterkammer.at](http://gbr.arbeiterkammer.at).